

§ 59

Die durchgeführte Zwischenbesichtigung ist vom Beauftragten der DSRK unter Angabe von Ort und Datum mit kurzem Besichtigungsbefund im Schiffsklasse-Attest einzu tragen.

§ 60

Innerhalb von 3 Monaten vor einer fälligen Zwischenbesichtigung durchgeführte Besichtigungen auf flottem Wasser können je nach Umfang dieser Besichtigungen ganz oder teilweise auf die fällige Zwischenbesichtigung angerechnet werden.

§ 61

Die Bereitschaft zur Vornahme der Zwischenbesichtigung ist unter Angabe des Liegeortes der zuständigen Außenstelle des DSRK mindestens 48 Stunden vorher anzumelden.

L. Gestellung zur Durchführung der regelmäßigen Besichtigungen

§ 62

Zur Durchführung der regelmäßigen Besichtigungen gemäß Abschnitt J und K ist das Fahrzeug ordnungsgemäß am gemeldeten Liegeplatz und zum vereinbarten Termin so zu stellen, daß alle zu untersuchenden Teile entsprechend den hierfür geltenden Vorschriften besichtigt werden können.

Bewohnte Räume sind zur Besichtigung soweit vorzubereiten, daß auf Verlangen des Beauftragten der DSRK auch hier sämtliche Teile des Bodens und der Kimm zur Besichtigung freigelegt werden können.

Die Boden- und Seitenwegerung sowie Verkleidungen an Fenstern, Niedergängen usw. sind bei Durchführung der Hauptbesichtigung auf Verlangen des Beauftragten der DSRK zu entfernen.

Bei Fahrzeugen der Binnentransportflotte (Schleppkähnen und Selbstfahrern) ist die Bodenwegerung anlässlich jeder Besichtigung völlig zu entfernen.

§ 63

Alle zur Schiffsausrüstung gehörenden Teile müssen sich zur Besichtigung im ordnungsgemäßen Zustand, gereinigt und überholt, an Bord befinden. Ankerketten und Taue sind bei der Hauptbesichtigung derart auszubereiten, daß eine Besichtigung in ganzer Länge möglich ist. Auf Verlangen des Beauftragten der DSRK sind die Anker zur Feststellung des vorgeschriebenen Gewichtes in seiner Gegenwart zu wiegen. Desgleichen sind Winden, Davits, Ladegeschirr usw. im Betrieb vorzuführen.

§ 64

Fahrzeuge mit Lukenabdeckung sind mit aufgelegter Abdeckung zu stellen. Auf Verlangen des Beauftragten

der DSRK sind diese sowie die Scheerstöcke zu entfernen. Wird eine Lukenpersenning gefahren, so ist diese zur Besichtigung so vorzuführen, daß eine Prüfung auf Wasserdichtigkeit ohne weiteres möglich ist.

§ 65

Auf Verlangen des Beauftragten der DSRK sind anlässlich der Hauptbesichtigung zur Messung der Außenhautstärken Anbohrungen vorzunehmen und Bodenschrauben oder Nieten herauszuschlagen.

§ 66

Anlässlich der Hauptbesichtigung sind alle Bunker und Tanks zwecks Untersuchung bzw. Prüfung auf Dichtigkeit restlos zu räumen, zu reinigen und zu lüften. Für die Besichtigung abgedeckter und dunkler Räume (Bilgen, Bunker usw.) ist geeignete Beleuchtung zur Verfügung zu halten.

§ 67

Die Demontage von Maschinen ist soweit durchzuführen, wie es zur Beurteilung der Maschinenanlage unbedingt erforderlich ist. Geeignete Werkzeuge und entsprechendes Personal sind während der Besichtigung zur Verfügung zu halten.

§ 68

Die gesamte Wellenanlage, einschließlich Lager und Stopfbuchsen, muß ohne Schwierigkeiten zu besichtigen sein.

Anlässlich jeder Hauptbesichtigung ist die Schwanzwelle zu ziehen.

§ 69

Bei Durchführung einer Hauptbesichtigung ist auf Verlangen der DSRK Asphalt- oder Zementanstrich probeweise oder gänzlich zu entfernen. Das gleiche gilt sinngemäß für Isolierungen.

§ 70

Die DSRK hat das Recht, in Fällen, in denen den Anweisungen des Beauftragten der DSRK, soweit sie zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Besichtigung notwendig sind, nicht Folge geleistet wird, die Besichtigung abzulehnen oder abbrechen.

§ 71

Bei den Besichtigungen müssen der Schiffsführer oder dessen Stellvertreter sowie geeignetes Personal zur Durchführung der sich dabei ergebenden Arbeiten (Erprobungen usw.) anwesend sein. Die Schiffspapiere sind dem Beauftragten der DSRK in ordnungsgemäßem Zustand vorzulegen.